Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Auskunft:
Mag. Peter Oschounig
T +43 5574 511 20221

Zahl: PrsG-202-37/BG-40

Bregenz, am 15.10.2026

Betreff: Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026)
Entwurf; Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 28. September 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemein:
Mit der Novelle BGBl. I Nr. 48/2026 wurden im FHG und im HS-QSG die gesetzlichen Grundlagen für ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für Fachhochschul-Studiengänge geschaffen, um eine Entbürokratisierung und Beschleunigung der Verfahren in diesem Bereich zu erreichen. Somit erscheint es wesentlich, darauf zu achten, dass sämtliche im gegenständlichen Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen diesem Ziel Rechnung tragen und Konkretisierungen der gesetzlichen Regelungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.

In legistischer Hinsicht erscheint es zudem zweckmäßig, die Regelungen zum vereinfachten Akkreditierungsverfahren (insbesondere jene in den §§ 2, 3, 4 und 17), nicht wie vorgesehen in die bestehenden Bestimmungen zu integrieren, sondern in einer oder mehreren gesonderten Bestimmungen zusammenzufassen.

Zu § 2 Abs. 5a:
Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass die Regelung in § 2 (Begriffsbestimmungen) deplatziert wirkt, da diese keine erkennbare Begriffsbestimmung enthält. In inhaltlicher Hinsicht

wird angemerkt, dass gemäß § 8 Abs. 7 FHG (in Zusammenschau mit den entsprechenden Erläuterungen) durch die Fachhochschule zu prüfen ist, ob ein neuer Studiengang die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 leg. cit. erfüllt. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Antragsunterlagen entsprechend darzustellen. Aus der Verordnungsbestimmung sollte daher ausreichend klar hervorgehen, dass einerseits das Vorliegen der Voraussetzungen darzustellen ist und dies andererseits erst im Rahmen der Antragstellung zu erfolgen hat. Weiters gehen die Verweise auf § 17 teilweise zu weit. Die Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass ausschließlich auf jene Bestimmungen verwiesen wird, die das vereinfachte Verfahren betreffen. Schließlich erscheint jener Teil der Bestimmung entbehrlich, der anordnet, dass bei der Durchführung des Fachhochschul-Studienganges die relevanten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen einzuhalten sind.

Zu §§ 3 Abs. 4a sowie 17 Abs. 4:

Wie zuvor zu § 2 Abs. 5a ausgeführt, sollte auch hier klargestellt werden, dass das Vorliegen der Voraussetzungen lediglich darzustellen ist. Darüber hinaus sollte in der Bestimmung nicht auf „hauptberufliches“ Lehr- und Forschungspersonal abgestellt werden. Diese Einschränkung findet keine Deckung in den gesetzlichen Grundlagen. Darüber hinaus stellt die nebenberufliche Lehrtätigkeit von Experten einen wesentlichen Aspekt der anwendungsorientierten und praxisnahen Ausbildung an Fachhochschulen dar.

Zu §§ 4 Abs. 1a und 4 sowie 13 Abs. 3a:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die gegenständlichen Bestimmungen betreffend die Durchführung von Begutachtungen unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung und Deregulierung nicht entfallen können.

Zu § 9 Abs. 5a bis 5c:

Soweit die Abs. 5a bis 5c nur vorsehen, dass in Bescheiden ausdrücklich festgehalten werden muss, dass die relevanten Gesetzesbestimmungen fortlaufend einzuhalten sind, erscheinen diese entbehrlich und sollten daher entfallen.

Zu § 20:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Übergangsregelung im Ergebnis zu einem

rückwirkenden Inkrafttreten der Verordnung führen würde. Eine solche wäre jedoch nur zulässig, soweit eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung hierzu bestünde.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
2. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
3. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
4. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
5. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
7. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: post@ooe.gv.at
8. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
10. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
11. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
12. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), per V-DOK (intern)

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.